

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

An die Bezirksregierung
Dezernat 35.03 - Städtebauförderung
Domplatz 1-3
48143 Münster

Städtebauförderungsprogramm

- Sanierung und Entwicklung
- Stadtumbau West
- Soziale Stadt
- Aktive Stadtzentren
- Städtebaulicher Denkmalschutz
- Einzelvorhaben
- mit EFRE-Mittel

Antragsdatum: **07.07.2014**

1. Antragsteller

Gemeinde: **Stadt Beckum** Gemeindegennziffer: **05570008**
Anschrift der Gemeinde (Straße/PLZ/Ort): **Weststraße 46, 59269 Beckum**
Auskunft erteilt: **Herr Flunkert** Telefon: **02521-29325**
Emailadresse: **flunkert@beckum.de**

2. Zuwendungsgegenstand

Bezeichnung des Städtebauförderungsgebietes: **Innenstadt Beckum**
Geschätzter Durchführungszeitraum der Gesamtmaßnahme von: **2014** bis: **2017**

3. Finanzierungsplan für das beantragte Programmjahr 2014

3.1 Gesamtkosten	2.219.500 €
3.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben	2.066.180 €
3.3 abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	528.800 €
3.4 zuwendungsfähige Gesamtausgaben	1.537.380 €
3.5 beantragte Förderung (Nr. 4) Fördersatz (60 %)	922.428 €
3.6 bewilligte/beantragte Förderung durch andere Fördergeber (ohne Nr. 3.5)	135.720 €
3.7 Eigenanteil	632.552 €

4. Kassenwirksamkeitsplan für die beantragte Förderung

Städtebauförderung	Gesamt in €	Voraussichtliche Fälligkeit in € (Kassenwirksamkeit)				
		2014	2015	2016	2017	20..
1	2	3	4	5	6	7
Zuwendungsfähige Ausgaben	1.537.380	202.640	339.740	300.000	695.000	
Eigenanteil in 40 %	614.952	81.056	135.896	120.000	278.000	
Beantragte Zuwendung	922.428	121.584	203.844	180.000	417.000	

5. Maßnahmebeschreibung und Begründung

5.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme

5.1.1 Kurzbeschreibung der Inhalte und Ziele des Handlungskonzeptes sowie der erwartete Nutzen

Im Juli 2012 wurde die Fortschreibung des Integrierten Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes Innenstadt Beckum aus dem Jahr 2000 durch den Rat der Stadt Beckum beschlossen.

Ziel dieses Handlungskonzeptes ist die Stärkung und zukunftsfähige Weiterentwicklung der Beckumer Innenstadt durch die Anpassung an heutige und zukünftige Anforderungen. Dabei müssen die verschiedenen Ansprüche, die von unterschiedlichen Nutzergruppen gestellt werden, Berücksichtigung finden. Hierzu wurden im Rahmen der Projektbearbeitung Maßnahmen, Projekte und Akteure gebündelt, um ein breites Bild über die zukünftigen Erfordernisse zu erhalten. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse und die abgeleiteten Strategien und Ziele sollen eine frühzeitige Steuerung funktionaler, städtebaulicher, verkehrlicher und freiraumplanerischer Entwicklungen ermöglichen. Das Integrierte Handlungs- und Maßnahmenkonzept Innenstadt Beckum 2012 dient somit als Grundlage für zukünftige stadtentwicklungsrelevante Fragestellungen.

Auf dieser Grundlage resultieren 66 einzelnen Maßnahmen und Projekte.

Die Fortschreibung des Integrierten Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes Innenstadt Beckum benennt als Oberziel „Geschichte erleben – Gemeinsam handeln – Zukunft gestalten“ und stellt die Grundlage für eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung der Innenstadt mit ihren angrenzenden Randbereichen dar.

Ein wesentliches Ziel ist dabei auch die qualitative Aufwertung und Belebung der Innenstadt mit ihren vielfältigen Nutzungsansprüchen. Die Funktionsfähigkeit verschiedener Nutzungen untereinander und das äußere Erscheinungsbild prägen ganz wesentlich das Image der Stadt und tra-

gen zur Belebung der Innenstadt bei. Nach erfolgreicher Umsetzung verschiedener Maßnahmen im innerstädtischen Kernbereich erfolgt nunmehr (bis 2017) eine Konzentration auf Maßnahmen in den nordöstlich und südöstlichen Teilbereichen der Beckumer Innenstadt.

5.1.2 Zusammenhang mit anderen Maßnahmen im Städtebauförderungsgebiet (Synergien)

Neben den für das Gesamtgebiet übergreifenden und fortlaufenden Maßnahmen des Integrierten Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes (IHMK) – wie beispielsweise die Maßnahmen 1.2, 3.6, 3.7, 5.9 etc. –, wird sich in einem nächsten Schritt auf zwei räumliche Teilbereiche des IHMK konzentriert, in denen sich in naher Zukunft die größten Synergien mit anderweitigen Maßnahmen – auch außerhalb der Städtebauförderung – erreichen lassen.

So bietet sich einerseits das nordöstliche Quartier um die neu geschaffene Volkshochschule mit anliegender Musikschule und dem mittlerweile fertig gestellten zentralem Omnibusbahnhof (Maßnahme 4.8 des IHMK) an, um die dadurch begonnene positive Entwicklung weiter fortzusetzen. Aktuell wird mit privater Initiative an einem Nutzungskonzept für den Bahnhof Beckum als künftiger Kulturbahnhof gearbeitet (Maßnahme 3.4). Dieser ist Ausgangs- bzw. Endpunkt der die östliche Innenstadt umschließenden sozio-kulturellen Meile (Maßnahme 3.3 - 3.5). Eine der Hauptwegeverbindungen der sozio-kulturellen Meile führt über die Antoniusstraße (Maßnahme 5.13), welche durch die Neuansiedlung der Volkshochschule (VHS) und der Musikschule nun einen neuen Stellenwert mit geänderten Ansprüchen an den öffentlichen Raum erhält. Nach Errichtung des Kreisverkehrs (Maßnahme 5.22) im Bereich des neuen Busbahnhofes und anschließender Umgestaltung der „Oberen Nordstraße“ (Maßnahme 5.16), bietet sich in der Antoniusstraße die Chance die Aufenthaltsqualität im Umfeld der VHS erheblich zu verbessern und zudem eine bedeutende innerstädtische Wegeverbindung aufzuwerten.

Darüber hinaus wird derzeit im direkten Anschluss die Sternstraße durch die Errichtung von Radwegen schon jetzt erheblich aufgewertet. Auch werden aktuell verschiedene Nachnutzungsmöglichkeiten des ehemaligen Werkes Ellinghaus an der Elmstraße von privater Seite geprüft (Maßnahme 2.5); ggf. kommt hierbei auch die Realisierung eines Mehrgenerationenprojektes in Betracht. Insgesamt zeigt sich für das nordöstliche Quartier, dass die verschiedenen Maßnahmen voneinander gewinnen können und erhebliche Synergien zu erwarten sind.

Auch für das südöstlich gelegene Quartier sind bereits verschiedene Maßnahmen realisiert worden oder befinden sich in der Planung. So wurde auf Grundlage des vormaligen IHMK die Umgestaltung der Oststraße durchgeführt. Im Weiteren ist geplant die Verbesserung der Aufenthaltsqualität in der sich an die Oststraße anschließenden Clemens-August-Straße, Südwahl, Mühlenstraße (Maßnahme 5.10) fortzuführen. So soll eine Wiederbelebung der dort untergenutzten Gebäude erreicht werden um mehr Attraktivität für Wohnen in der Stadt und Anreize für private Investitionen zuschaffen (Maßnahme 2.2 und 2.5).

Im Zuge der Umbaumaßnahme der Oststraße entstand der Wunsch nach einem Zusammenschluss der Geschäftseigentümer, welche derzeit im Rahmen des Innenstadtmanagement (Maßnahme 1.1) unterstützt und von dem eingerichteten Verfügungsfonds (Maßnahme 7.3) begleitet wird. Mit Hilfe der Begleitung durch ein externes Büro konnte aus der ISG zwischenzeitlich ein eingetragener Verein gegründet werden. Um diese positiven Signale weiter zu festigen und aufzubauen, wird eine weitere Begleitung durch ein externes Büro mit dem entsprechenden Fachwissen erforderlich. Gerade jetzt, wo die Aktivität der Mitglieder und der Arbeitsgruppe so weit stabilisiert werden konnte, dass auch weitere investive Maßnahmen umgesetzt werden sollen. Ohne die Unterstützung sind aufgrund der nicht einfachen Eigentümerstruktur die Projekte jedoch nicht umsetzbar. Durch die Aktivitäten der ISG „Wir von der Oststraße“ e. V. ist auch das Interesse von Immobilieneigentümern und Geschäftsleuten im Kerngebiet der Beckumer Innenstadt gestiegen, Projekte zur Stärkung der Innenstadt anzugehen. Das seitens der ISG erarbeitete Schilderkonzept zur besseren Wahrnehmung der Oststraße soll zukünftig möglichst auf weitere Straßenzüge ausgeweitet werden, um den Gesamtstandort Innenstadt Beckum und dessen Erscheinungsbild zu optimieren. Parallel wird bereits schon jetzt das Hof- und Fassadenprogramm für die Oststraße (Maßnahme 5.2) durchgeführt. Dieses ist auf ein derart hohes Interesse der Immobilieneigentümer gestoßen, dass die zuletzt bewilligten Zuwendungen bereits überzeichnet sind.

In einem direkten räumlichen Zusammenhang mit der Entwicklung des südöstlichen Innenstadtquartiers steht die Umgestaltung des Wersegrünzuges (Maßnahmen 6.2 und 6.4), welche sich derzeit in der Bearbeitung befindet und 2016/2017 realisiert werden soll. Im Rahmen dieser Maßnahme werden auch die Wegeverbindungen durch das Wersegrün in die Innenstadt aufgewertet und die Anbindung der Innenstadt an die direkt umliegenden Quartiere verbessert. Der Bereich um die Kettelerstraße mit seinen vielfältigen Nutzungen, wie Wohnen, Schule, Behörden, Krankenhaus und den daraus resultierenden Ansprüchen, nimmt hierbei einen besonderen Stellenwert ein. Er ist über den Wersegrünzug an das Zentrum angebunden. Im Zusammenhang mit der geplanten Umgestaltung des zentralen Grünzuges, kann hier durch die Umgestaltung der Kettelerstraße, Brinkmannstraße und Im Soestkamp (Maßnahme 5.12) insgesamt eine Verbesserung der Aufenthaltsqualität erzielt werden, so dass die Schwelle zur Innenstadt leichter überbrückt werden kann. Hierzu soll insbesondere die Schaffung eines Aufenthalts- und Kommunikationsortes am sog. „Karl-Heinz-Bühne-Platz“ beitragen. Auch für das südöstliche Quartier zeigt sich, dass erhebliche Synergien durch die verschiedenen Maßnahmen zu erwarten sind. Bei der Wahl der Maßnahmen war es auch von Bedeutung, dass das Erreichte in einem nachfolgenden Schritt mit weiteren Maßnahmen der gesamten Innenstadt verknüpft werden kann. Hierzu soll für den Marktplatz ein Nutzungs- und Gestaltungskonzept, unter Einbindung von Dritten wie z.B. dem Gewerbeverein erarbeitet werden, um die gewonnenen Attraktivitätssteigerungen in anderen Innenstadtbereichen (Nordstraße/Pulort; ZOB/VHS/Antoniussstraße, Behördenviertel/Werse/Kettelerstraße) am zentralen Ort zusammenzuführen. Dabei handelt es um eine Auf-

gabe, welche besondere Ansprüche an die Planungsleistung stellt. Gerade bezüglich des Marktplatzes werden unterschiedlichste Interessen und Ansprüche formuliert, welche mit allen Akteuren in einem umfangreichen Beteiligungsprozess erörtert werden müssen, um so zu einer von den Bürgern getragenen Konzeption zu gelangen. Neben dem hierfür erforderlichem hohem Abstimmungsaufwand wird zudem erwartet, dass im Ergebnis auch umfangreiche Baumaßnahmen erforderlich werden, um den Nutzungsansprüchen und damit auch der Bedeutung des zentralen Platzes gerecht werden zu können. So wird es Aufgabe sein die Verschiedenen Aktivitäten (Wochenmarkt, Stadtfeste, Eisbahn, etc.) auf dem Marktplatz zu ermöglichen und hierfür auch die technischen Voraussetzungen einschließlich der sicherheitsrelevanten Vorkehrungen (Brand-schutzabstände, Rettungswege, etc.) zu schaffen. Hierzu ist auch beabsichtigt die entsprechenden Änderungen in das Integrierte Handlungs- und Maßnahmenkonzepts aufzunehmen.

Des Weiteren besteht für Familien das Problem, dass Kinder bei kulturellen Besuchen oder Einkaufstouren nicht ausreichend unterhalten werden. Um die Innenstadt für Familien attraktiver und familienfreundlich zu gestalten, ist die Errichtung von Spielmöglichkeiten für Kinder dringend notwendig. Ziel ist es daher mit der Maßnahme 5.6 die Potentiale der Innenstadt so zu nutzen, dass Familien sich nicht nur in der Stadt aufhalten um kurz etwas zu erledigen, sondern sich an diesem Ort wohl fühlen und gerne ihre Zeit dort verbringen.

5.1.3 Beantragte städtebauliche Einzelmaßnahmen nach der Kosten- und Finanzierungsübersicht

Folgende Teilmaßnahmen aus der Fortschreibung des Integrierten Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes werden beantragt:

Nr. 1.1 - Fortführung der ISG Oststraße

Nr. 5.2 - Verlängerung des Hof- und Fassadenprogrammes in der Oststraße

Nr. 5.6 - Aufenthaltsqualität für Kinder, Ziel ist eine kinderfreundliche Gestaltung der Innenstadt mit Aufenthaltsorten und Installation von Spielgeräten

Nr. 5.7 - Aufwertung und Qualifizierung der "guten Stube" Beckums, Konzepterstellung als Handlungsratgeber für z.B. Umgestaltung des Marktplatzes und Aufstellen eines Fassadenprogramms.

Nr. 5.12 - Umbau der Straßen Kettelerstraße, Im Soestkamp und Brinkmannstraße mit Schaffung von Aufenthaltsräumen und Plätzen und Schaffung einer Barrierefreiheit

Nr. 5.13 - Umbau der Antoniusstraße zur Aufwertung des Straßenraums und Schaffung von Grünflächen

Nr. 7.3 - Erweiterung des Verfügungsfonds

5.1.4 Maßnahmen der Städtebauförderung in vorhergehenden oder folgenden Jahren (Sachstandsbericht zur Umsetzung des Handlungskonzeptes)

Auf Grundlage des vorangegangenen IHMK aus dem Jahr 2000 wurden mit Mitteln der Städte-

bauförderung verschiedenen Maßnahmen erfolgreich umgesetzt. Dabei konnten insbesondere die Umgestaltung der Fußgängerzone Nordstraße (abgeschlossen im Jahr 2004), die Umgestaltung der Oststraße (abgeschlossen im Jahr 2010) als auch die Umgestaltung des Pulortviertels inkl. Mehrgenerationenplatz (abgeschlossen im Jahr 2012) durchgeführt werden. Begleitend zu den Maßnahmen im Pulortviertel wurde dort ein Hof- und Fassadenprogramm initiiert. Von 2011 bis 2013 konnten dadurch verschiedene private Maßnahmen unterstützt werden, was zu einer Aufwertung auch des öffentlichen Raumes beigetragen hat. Auch im Bereich der Oststraße ist zwischenzeitlich ein Hof- und Fassadenprogramm angelaufen. Daneben hat sich die Immobilien- und Standortgemeinschaft dort etabliert und wird von dem eingerichteten Verfügungsfonds begleitet.

Aufbauend auf den vorhergehenden und beantragten Maßnahmen sollen in den künftigen Jahren folgende Maßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung umgesetzt werden:

Nr. 5.2 - Hof- und Fassadenprogramme Weststraße, Nordstraße, Markplatz, Antoniusstraße, Obere Nordstraße

Nr. 5.10 - Umbau des Südwalls, Mühlenstraße und Clemens-August-Straße mit dem Ziel der Barrierefreiheit für alle Nutzergruppen und Verbesserung der Verkehrssicherheit

Nr. 5.11 - Umbau der Quartierstraßen im Wihelmsviertel und Ostwall mit dem Ziel einer Aufwertung des Quartiers und einer Verbesserung der Verkehrssicherheit durch verkehrsberuhigende Maßnahmen.

Nr. 5.14 - Umbau der Hans-Böckler-Straße zur Aufwertung des Straßenraums und Schaffung einer Barrierefreiheit

Nr. 5.17 - Umbau der Thüerstraße südlich der Vorhelmer Straße für eine Barrierefreiheit aller Nutzergruppen.

Nr. 5.18 - Die Elisabethstraße soll ebenfalls barrierefrei gestaltet werden, zusätzlich soll ein Fahrradweg eingerichtet und durch die Maßnahmen die Aufenthaltsqualität verbessert werden.

Nr. 5.19 - Durch einen Sichtschutz an der Zementstraße soll die Optik an der Bahnbrücke verbessert werden.

Nr. 5.20 - Ein Lichtkonzept soll Handlungsempfehlungen darlegen wie an bedeutenden Orten mit gestalterischen Fassadenbeleuchtungen das Stadtbild aufgewertet werden kann.

5.2 Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u. a. Eigenmittel, Beteiligung Dritter, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme)

Es wird eine Förderung von 922.428 Euro beantragt. Durch die Förderung wird sichergestellt, dass die Maßnahmen des integrierten Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes kurz- und mittelfristig durchgeführt werden.

Ohne Förderung ist die Maßnahme aus finanziellen Gründen nicht realisierbar. Im Hinblick auf eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und der Beiträge der Gemeinden zur Regionalentwicklung besteht Landesinteresse an der Maßnahme. Der Eigenanteil der Stadt

Beckum ist finanzierbar.

6. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen der Maßnahmen

Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, die Finanzlage der Antragstellerin / des Antragstellers usw.

Die notwendigen Eigenmittel sind in den Haushaltsentwurf 2014 der Stadt Beckum eingeplant bzw. werden für die späteren Jahre mit Verpflichtungserklärungen eingeplant.

Erwartete Folgeaufwendungen der beantragten Maßnahmen ca. 0 € pro Jahr.

Darstellung der Tragbarkeit der Folgekosten für die Antragstellerin / für den Antragsteller
Keine

7. Erklärungen

Der/die Antragsteller/in erklärt, dass

7.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten;

7.2 er / sie und im Falle der Weiterleitung der/die Letztempfänger/in zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist oder berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),

- berechtigt
- tlw. berechtigt
- nicht berechtigt

7.3 die Maßnahme konzeptionell und planerisch ausreichend vorbereitet ist; dazu vor allem die Sanierungs- und Entwicklungsziele bestimmt wurden, die städtebaulichen Missstände, deren Beseitigung im öffentlichen Interesse liegt, erhoben wurden, die Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen festgestellt wurde, eine Abstimmung mit den Trägern der öffentlichen Belange – soweit erforderlich – durchgeführt wurde und die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben abgeschätzt wurden;

- 7.4 die umfassende Entwicklung, Neuordnung oder Aufwertung des Gebietes in einem Stadtentwicklungskonzept oder einem Stadterneuerungskonzept dargestellt ist; bei der Konzeption für die umfassende bauliche und funktionale Aufwertung des Gebietes auf die kulturelle, städtebauliche und architektonische Qualität geachtet wurde, die Ergebnisse einer stadtklimatischen Betrachtung/Verbesserung berücksichtigt wurden und es Vorschläge zur Einsparung von Energie sowie zur Reduzierung von Treibhausgasen erarbeitet und berücksichtigt wurden; die kinderfreundliche und generationsübergreifende Gestaltung des öffentlichen Raumes wurde sichergestellt, so dass alle Menschen – unabhängig vom Alter und körperlichen Einschränkungen – öffentliche Gebäude, Straßen, Wege und Plätze selbständig und uneingeschränkt nutzen können (barrierefreies Bauen);
- 7.5 ihm/ihr die Regelungen zur Stärkung der Innenstädte im BauGB, in der BauNVO, im § 24 a LEPro und im Einzelhandelserlass vom 22.09.2008, die darauf abzielen, funktionsfähige, lokale und regionale Versorgungsstrukturen zu erhalten oder zu schaffen, bekannt sind und beachtet werden. Dies kann insbesondere durch die Ansiedlung von städtebaulich nicht integrierten, großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit zentrums- bzw. nahversorgungsrelevanten Sortimenten beeinträchtigt werden. Die mit dem Förderantrag beantragten Mittel der Städtebauförderung dienen ebenfalls dem Ziel der Weiterentwicklung und Stärkung integrierter Stadt- und Stadtteilzentren. Zur Unterstützung der Zielsetzung der vorgenannten rechtlichen Regelungen hat bzw. wird der/die Antragsteller/in nach Nrn. 4.3.1 (Planungserfordernis und Änderung älterer Bebauungspläne) und 5.2.6 (Überprüfung des unbeplanten Innenbereichs) des o. a. Erlasses überprüfen, ob die Ansiedlung beeinträchtigender Vorhaben im Bereich von älteren Bebauungsplänen oder im unbeplanten Innenbereich rechtlich möglich ist. Er/Sie hat bzw. wird diese mögliche Ansiedlung beeinträchtigender Vorhaben durch geeignete Schritte der Bauleitplanung sowie ihrer Sicherung (z. B. Zurückstellung von Baugesuchen, Veränderungssperre) verhindern. Dem/der Antragsteller/in ist bekannt, dass die Einhaltung der Verpflichtungserklärung mit einer entsprechenden Auflage im Zuwendungsbescheid eingefordert wird, so dass im Falle eines Auflagenverstößes über eine Rückforderung der Fördermittel zu entscheiden ist;
- 7.6 er/sie die zur Beantragung der Bundesmittel erforderliche Begleitinformation online übersandt hat;
- 7.7 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

8. Anlagen

Kosten- und Finanzierungsübersicht

- ist dem Antrag beigelegt wird nachgereicht

Handlungskonzept

- ist dem Antrag beigelegt liegt Ihnen bereits vor

Bei Hochbaumaßnahmen

- Bau- und/oder Raumprogramm, vollständige Entwurfszeichnung, Erläuterungsbericht mit Beschreibung der Baumaßnahme
- Kostenschätzung, vor Bewilligung Kostenberechnung nach DIN 276

Bei Tiefbaumaßnahmen

- Bauentwurf mit Kostenschätzung

Bei Maßnahmen im Bereich von Baudenkmalern

- Ergebnis der Abstimmung mit der Denkmalbehörde und dem zuständigen Amt für Denkmalpflege

Bei Einnahmen schaffenden Projekten

- Wirtschaftlichkeitsberechnung

Zusätzlich bei EFRE-Förderung

- Datenschutzrelevante Einverständniserklärung
- Monitoringbogen

Beckum, 07.07.2014

Ort/Datum

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

(Bürgermeister)

**9. Ergebnis der Antragsprüfung durch die baufachliche Stelle
(Nr. 6.6 VVG zu § 44 LHO)**

Die baufachliche Prüfung gem. VVG zu § 44 LHO beinhaltet, dass die Baumaßnahmen den baulichen Anforderungen genügt und hinsichtlich der Planung und Konstruktion den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

Die baufachliche Prüfung

- ist erfolgt
- ist nicht erfolgt
- wird noch bestätigt
- ist nicht erforderlich (Nr. 6.2.1 VVG zu § 44 LHO)

Beckum, 07.07.2014

Ort/Datum

(Dienststelle/Unterschrift)

(Bürgermeister)